

schaffenheit dieses Auges gewesen wären, als Reduktionsgrund der Entschädigung nicht in Betracht kommen, das heißt es kann nicht aus diesem Grunde ein Theil des eingetretenen Schadens dem Kläger auferlegt werden. Denn das Gesetz (Art. 5 litt. c cit.) schreibt wohl vor, daß eine billige Reduktion der Entschädigung dann Platz zu greifen habe, wenn frühere Verletzungen des Geschädigten auf die letzte und deren Folgen Einfluß hatten, nicht aber, daß dies auch dann gelte, wenn die Folgen einer Verletzung wegen eines natürlichen physischen Defektes des Verletzten schwerer sind, als sie es bei normaler physischer Beschaffenheit desselben wären. In dieser Richtung muß es also dabei sein Bewenden haben, daß die Entschädigungspflicht dadurch nicht gemindert wird, daß zu dem Eintritte des schädigenden Erfolges außer dem vom Fabrikherrn zu vertretenden Betriebsvorgange auch andere Umstände mitgewirkt haben (siehe Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen VI, S. 272 u. ff. Erw. 7). Nur insofern ist der Naturfehler des rechten Auges des Klägers für das Ausmaß der Entschädigung von Bedeutung, als in Folge desselben eine geringere als die gewöhnliche Dauer der vollen Arbeitsfähigkeit des Klägers auch ohne den Unfall wahrscheinlich war, also der wirkliche Schaden, der dem Kläger durch den Unfall entstand, geringer zu veranschlagen ist, als dies sonst der Fall wäre. Werden diese Momente, welche für eine Minderung der Entschädigungssumme sprechen, berücksichtigt, auf der andern Seite dagegen erwogen, daß der Kläger vorübergehend auch gänzlich arbeitsunfähig war, so erscheint eine Festsetzung der Entschädigung auf 3000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils wird dahin abgeändert, daß die Entschädigung, welche die beklagte Firma Uebi & Cie. dem Kläger zu bezahlen hat, auf 3000 Fr. (dreitausend Franken), zinsbar zu 5 % seit dem Tage des Unfalles, 30. August 1887, erhöht wird; im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

II. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

78. Urtheil vom 6. September 1890 in Sachen
Schürch & Cie. gegen Hebiger & Söhne.

A. Durch Urtheil vom 21. Juni 1890 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Klappartei wird mit ihrer Klage abgewiesen.
2. Die Kosten dieses Streites sind unter den Parteien wettgeschlagen.
3. Die zu Händen des Staates zu bezahlende Gerichtsgebühr wird auf 200 Fr. festgesetzt. Hievon hat jede Partei je 100 Fr. an die Handelsgerichtskasse einzuzahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des handelsgerichtlichen Urtheils der Klägerin das Klagebegehren zuzusprechen unter Kostenfolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten: 1. Es sei in Bestätigung von Dispositiv 1. des handelsgerichtlichen Urtheils der klägerische Rekurs abzuweisen. 2. Es sei die Klägerin in sämtliche Kosten, diejenigen vor aargauischem Handelsgericht inbegriffen, zu verurtheilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin hatte am 5. Juli 1888 bei der aargauischen Staatsanwaltschaft gegen die Beklagte Strafanzeige wegen Nachmachung oder Nachahmung der klägerischen, im eidgenössischen Markenregister eingetragenen, für leichten türkischen Tabak bestimmten, Fabrikmarke eingereicht. Bei der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Kulm stellte die Klägerin rücksichtlich des Schadenersatzes den Antrag: Es sei die Geltendmachung eines solchen auf dem Civilrechtswege vorzubehalten oder aber ihr ein solcher von 4000 Fr. zuzusprechen. Das Bezirksgericht Kulm wies die Klägerin am 15. Januar 1889 mit ihrer Strafanzeige kostenfällig ab, von der Ansicht ausgehend, es liege eine Nachmachung oder täuschende Nachahmung des klägerischen Zeichens durch die

Beklagte nicht vor, da die beiden Zeichen sich deutlich genug unterscheiden. Gegen diese Entscheidung rekurrierte sowohl die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau als die Klägerin an das aargauische Obergericht. Die Klägerin beantragte nach dem Inhalte des obergerichtlichen Urtheils, „es seien sämtliche Begehren „der Anzeiger als begründet zu erklären, die Beklagte angemessen „zu bestrafen, zum Schadenersatz und zur Tragung sämtlicher „Kosten zu verurtheilen.“ Das Obergericht bestätigte indeß das bezirksgerichtliche Urtheil, indem es am 19. Juli 1889 erkannte: 1. Die Rekurse der Anzeigepartei sind abgewiesen. 2. Die Firma Schürch & Cie. in Burgdorf hat der Firma H. Hediger & Söhne in Reinach die Kosten der Rekursinstanz mit 49 Fr. 70 Cts. zu vergüten. Gegen diese Entscheidung ergriff die Klägerin kein Rechtsmittel; dagegen erhob sie am 24. April 1890 beim Handelsgerichte des Kantons Aargau auf Grund des bereits im Strafverfahren geltend gemachten Thatbestandes Civilklage mit dem Antrage, die Beklagte sei zu verurtheilen, der Klägerin 4000 Fr. zu bezahlen, richterliche Ermäßigung eventuell vorbehalten; unter Kostenfolge. Das Handelsgericht hat durch sein Fakt. A, erwähntes Urtheil die Klage abgewiesen, mit der Begründung: Das obergerichtliche Urtheil, durch welches die Beklagte von Schuld und Strafe und damit implicite auch von der Schadenersatzpflicht sei freigesprochen worden, sei in Rechtskraft erwachsen und es könne nun nicht der im frühern Urtheile bereits erörterte Civilpunkt von den gleichen Parteien in derselben Sache beim Handelsgerichte neuerdings zur Entscheidung gebracht werden.

2. Das angefochtene Urtheil weist den eingeklagten Anspruch sachlich ab; es qualifizirt sich also, wenn es auch auf den Einwand der abgeurtheilten Sache sich gründet, doch nicht als Entscheidung über eine Prozeßvoraussetzung sondern als Urtheil in der Sache selbst, also als Haupturtheil im Sinne des Art. 29 D.-G.; da im Fernern der eingeklagte Schadenersatzanspruch ein Deliktanspruch eidgenössischen Rechtes und der gesetzliche Streitwerth gegeben ist, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde an sich kompetent. Dabei muß es aber, soweit über präjudizielle Punkte nicht nach eidgenössischem sondern nach kantonalem Rechte zu entscheiden ist, seinem Urtheile, soweit es diese Punkte anbelangt, die Entscheidung der kantonalen Instanz ohne weiters

zu Grunde legen und ist zu selbständiger Ueberprüfung der präjudiziellen kantonrechtlichen Fragen nicht befugt (siehe hierüber Entscheidung in Sachen Stadelmann gegen Koch, Amtliche Sammlung XVI, S. 198 u. f. Erw. 2.)

3. Die angefochtene Entscheidung weist die Klage deßhalb ab, weil der Anspruch bereits durch das obergerichtliche Urtheil vom 19. Juli 1889 für unbegründet erklärt worden sei. Diese Entscheidung nun beruht jedenfalls nicht auf unrichtiger Anwendung des eidgenössischen Privatrechts. Die Rekurrentin hat heute behauptet, die obergerichtliche Entscheidung von 19. Juli 1889 sei nicht zwischen den gleichen Personen ergangen, welche im gegenwärtigen Prozesse Partei seien; in dem durch das Urtheil vom 19. Juli 1889 beendigten Strafprozesse seien die einzelnen Theilhaber der beklagten Firma persönlich Beklagte gewesen, heute sei es die Firma (Kollektivgesellschaft) als solche. Ferner betreffe die obergerichtliche Entscheidung vom 19. Juli 1889 nicht die gleiche Sache; damals habe es sich um einen Strafanspruch gehandelt, heute handle es sich um eine Civilklage. Allein nach dem Tenor des obergerichtlichen Urtheils vom 19. Juli kann nun nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe zwischen den gegenwärtigen Parteien ergangen ist und es ergibt sich ferner aus dessen Inhalt, daß damals von der Klägerin nicht nur die Strafverfolgung betrieben sondern auch der gegenwärtig eingeklagte Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde. Die gedachten Behauptungen der Klägerin sind also nicht begründet. Wenn sodann die Rekurrentin im Weiteren behauptet hat, das obergerichtliche, im Strafverfahren ergangene Urtheil enthalte überhaupt keine Entscheidung über den Civilpunkt, mit welchem das Gericht nach Abweisung der Strafflage sich gar nicht weiter zu befassen gehabt habe, so ist hierüber zu bemerken: Die Frage, ob der Strafrichter über im Abhäftionsverfahren geltend gemachte Civilansprüche auch dann sachlich zu entscheiden habe, wenn im Strafpunkt eine Freisprechung erfolgt, oder ob in diesem Falle der Civilpunkt an die Zivilgerichte zu verweisen sei, beantwortet sich nicht nach eidgenössischem Privatrecht sondern nach den kantonalen Strafprozeßgesetzen, welche dieselbe bekanntlich in verschiedener Weise lösen. Bundesrecht greift hier nur insoweit ein, als es sich um die, in casu völlig außer Betracht fallende, Anwendung des Art. 59 Abs. 1 B.-B. handelt. Nun hat die Vorinstanz ange-

nommen, nach aargauischem Prozeßrechte habe der Strafrichter über den Zivilpunkt auch im Falle der Freisprechung des Angeklagten zu entscheiden und es sei demnach durch das Urtheil des Obergerichtes im Strafverfahren der streitige Schadenersatzanspruch der Rekurrentin materiell rechtskräftig abgewiesen worden. Die Wichtigkeit dieser Annahme entzieht sich, da es sich dabei, wie bemerkt, ausschließlich um Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes; es ist die fragliche Entscheidung vielmehr ohne weiteres dem bundesgerichtlichen Urtheile zu Grunde zu legen, wonach dann offenbar in der Hauptsache die kantonale, den Klageanspruch als bereits rechtskräftig abgewiesen verwerfende, Entscheidung einfach bestätigt werden muß. Auf die zum Mindesten sehr zweifelhafte Frage, ob hier der Thatbestand der Markenrechtsverletzung durch die aargauischen Strafgerichte mit Recht verneint und ob nicht vielmehr der klägerische Schadenersatzanspruch ursprünglich begründet gewesen sei, kann somit nicht mehr eingetreten werden.

4. Die Bestätigung des kantonalen Entscheides in der Hauptsache zieht ohne weiteres auch diejenige der, auf das kantonale Prozeßrecht sich gründenden, Kostendekretur des kantonalen Urtheils nach sich und es ist daher auch die in dieser Beziehung, gegen Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils, adhäsonsweise eingelegte Beschwerde der rekursbeklagten Firma H. Hediger & Söhne abzuweisen. Da die Rekursbeklagte in dieser Beziehung mit ihrer Beschwerde ebenfalls unterliegt, so rechtfertigt es sich die Parteikosten der bundesgerichtlichen Instanz wettzuschlagen, während dagegen die Gerichtskosten der unterliegenden Rekurrentin in der Hauptsache auferlegt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Aargau vom 21. Juni 1890 sein Bewenden.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

79. Urtheil vom 12. Juli 1890 in Sachen
Fuchs gegen Wicki.

A. Durch Urtheil vom 10. Mai 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter habe sich gegenüber dem Kläger des Vergehens der Verleumdung schuldig gemacht.

2. Er sei deshalb zu einer Geldbuße von 50. Fr. verurtheilt.

3. Die Ehre des Klägers sei richterlich gewahrt und die Ehrenkränkung aufgehoben.

4. An die eingeklagte Entschädigungsforderung habe Beklagter den Betrag von zweihundert Franken zu bezahlen; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

5. Kläger sei berechtigt, das Urtheil einmal auf Kosten des Beklagten im „Luzerner Kantonsblatt“ zu veröffentlichen; er habe jedoch von dieser Befugniß innert Monatsfrist nach Erwaschen des Urtheils in Rechtskraft Gebrauch zu machen.

6. Der Beklagte habe sämtliche Prozeßkosten zu bezahlen und demnach an den Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 589 Fr. 15 Cts., inbegriffen 199 Fr. 95 Cts. bezahlte erstinstanzliche Gerichtskosten.

7. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 339 Fr. 70 Cts.;

b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Fischer 297 Fr. 70 Cts.;

8. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil (Dispositiv 4) ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers: Es sei der Klageschluß zum Urtheile zu erheben und danach der Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger eine Entschädigung von 8000 Fr. nebst Verzugszins seit 15. Februar 1888 zu bezahlen unter Kostenfolge immerhin vorbehältlich des richterlichen Ermessens rücksichtlich des Quantitatifs der Entschädigung. Der Vertreter des Beklagten